

## 1. Anwendungsbereich

Wir erteilen sämtliche Aufträge ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Einkaufsbedingungen. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Mit der Annahme eines Auftrages oder Erteilung einer Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit der Ausführung der Lieferung oder Leistung erkennt der Auftragnehmer die alleinige Geltung unserer Bedingungen an.

## 2. Schriftform

Unsere Aufträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für etwaige Ergänzungen und Abänderungen sowie Abänderungen dieses Schriftformerfordernisses.

Auftragsbestätigungen erwarten wir innerhalb von 2 Werktagen in Schriftform, ansonsten sind die Konditionen gemäß unserer Bestellung verbindlich.

## 3. Leistungsumfang

Die bestellten Lieferungen und Leistungen müssen in jeder Beziehung den bei der Auftragserteilung vereinbarten Bedingungen und den von uns gegebenenfalls freigegebenen Mustern und/oder Zeichnungen entsprechen. Änderungen durch den Auftragnehmer dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung vorgenommen werden.

Die gelieferten Waren, Prozesse und ausgeführten Dienst-/Leistungen müssen den geltenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des vom Kunden genannten Bestimmungslandes erfüllen.

## 4. Preisgestaltung und Gefahrtragung

a) Die vereinbarten Preise gelten einschließlich Verpackung; Leihverpackungen schicken wir unfrei zurück.

b) Spätere Preisänderungen gelten nur dann, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

c) Lieferung und Versand erfolgen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten frei Werk Bonn oder eine andere von uns benannte Empfangsstelle.

d) Ist ausnahmsweise Lieferung auf unsere Kosten vereinbart, so sind die Sendungen zu den jeweils niedrigsten Kosten zu befördern, sofern von uns nicht schriftlich eine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben worden ist. Mehrkosten für eine zur Einhaltung von Lieferterminen notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.

e) Bei Verzögerung des Abtransportes hat der Lieferant die Ware bis zur Übergabe an den jeweiligen Frachtführer auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß zu lagern und zu versichern.

## 5. Lieferabwicklung

Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung. Bei Zuwiderhandlung sind wir berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückzuschicken oder bei Dritten einzulagern. In jedem Fall sind wir berechtigt, die Rechnung auf den vereinbarten Liefertermin zu valutieren.

## 6. Lieferschein- und Rechnungserstellung

Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen. Rechnungen können per Email an: [rechnung@magnetfabrik.de](mailto:rechnung@magnetfabrik.de)

gesendet werden.

Auf allen Dokumenten sind unsere Bestellzeichen und –nummern sowie Artikelnummern vollständig und genau anzugeben.

## 7. Zahlungsbedingungen / Lieferbedingungen

Unsere Zahlungen erfolgen

- innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto oder
- innerhalb 30 Tagen netto.

Der Lauf der Zahlungsfrist beginnt mit Wareneingang bzw. Abnahme der Leistung, frühestens jedoch mit Eingang der Rechnung.

Unsere Zahlungen bedeuten keine vorbehaltslose Annahme der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung.

Die Abtretung von Forderungen unseres Lieferanten gegen uns bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

Unsere Lieferbedingung lauten DAP Bonn, gemäß den jeweils gültigen INCOTERMS.

## 8. Eingangsprüfung

Wareneingangskontrollen finden lediglich hinsichtlich Quantität und Identität statt. Abweichungen sind rechtzeitig gerügt, wenn sie dem Lieferanten innerhalb von zehn Werktagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Bei versteckten Mängeln beträgt die Frist zur Mitteilung zehn Werktage ab Entdeckung. Der Auftragnehmer verzichtet jeweils auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge, wenn die Beanstandung innerhalb der genannten Fristen erfolgt.

## 9. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt – sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist – 2 (zwei) Jahre ab Wareneingang bzw. Abnahme der Leistung. Im Falle der Nachbesserung oder Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist mit Beendigung der Nachbesserung oder Eingang der Ersatzware neu zu laufen.

Stellt sich die Fehlerhaftigkeit eines gelieferten Gegenstandes erst nach Einbau in einen von uns hergestellten Gegenstand heraus, so hat uns der Lieferant während der Gewährleistungsfrist alle erforderlichen Kosten der Schadensbehebung zu erstatten.

Eine Ersatzlieferung hat fracht- und verpackungsfrei zu erfolgen. Rücksendungen unbrauchbarer Waren erfolgen für uns fracht- und verpackungsfrei.

## 10. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer garantiert, daß durch die Benutzung der gelieferten Ware keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns bei Inanspruchnahme durch Dritte wegen angeblicher Verletzung gewerblicher Schutzrechte aus der Benutzung, Verarbeitung oder

Veräußerung der vom Auftragnehmer gelieferten Ware freizustellen und in entsprechender Höhe Sicherheit zu leisten.

Diese Ansprüche bestehen nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

## 11. Produkthaftung Informationspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns von etwaigen Produkt- und/oder Produzentenhaftpflichtansprüchen Dritter, die auf Fehler der von ihm gelieferten Materialien oder von ihm durchgeführten Leistungen zurückzuführen sind, freizustellen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns über Erkenntnisse über Eigenschaften der Produkte, die eine Gefahrenlage schaffen und von Bedeutung für deren Verwendung/Verarbeitung sind, unverzüglich zu informieren.

## 12. Werkzeuge

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gehen Werkzeuge, Formen u.a., die ganz oder zum Teil auf unsere Kosten angefertigt worden sind, mit der Herstellung in unser Eigentum über. Sie sind vom Auftragnehmer sorgfältig zu verwahren und auf jederzeitiges Verlangen herauszugeben.

## 13. Herstellungsunterlagen / Informationssicherheit

Zeichnungen, Normenblätter, Berechnungen, Rezepturen, Herstellvorschriften, Druckvorlagen, Lehren, Modelle, Werkzeuge, EDV-Software und deren Dokumentation u.a. bleiben unser Eigentum und sind geheimzuhalten. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder Dritten bekannt- oder weitergegeben noch vom Auftragnehmer zur Erfüllung anderer als von uns erteilter Aufträge verwendet werden. Sie sind vom Auftragnehmer sorgfältig zu verwahren und auf jederzeitiges Verlangen herauszugeben. Die Informationssicherheit gegenüber internen und externen Parteien ist gemäß den aktuellen Sicherheitsstandards zu gewährleisten.

## 14. Nutzungsrechte

Soweit nicht anders vereinbart, räumt uns der Auftragnehmer an gelieferten Soft- und Hardware-Produkten und der dazugehörigen Dokumentation zumindest ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht ein.

Der Auftragnehmer übernimmt Gewähr für die Fehlerfreiheit der Software und ihrer Datenstruktur und versichert ordnungsgemäße Duplikatur.

## 15. Lieferanten-Verhaltenskodex / Nachhaltiges Lieferantenmanagement

Wir gehen unserer Geschäftstätigkeit generell in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Gesetzen und Vorschriften zu Umweltschutz, Produkt-,/Informationssicherheit und sozialen Belangen nach. Darüber hinaus verpflichten wir uns zu einem nachhaltigen Lieferantenmanagement (SSCM) hinsichtlich Ökologie, Ökonomie, Soziales und ethischen Prinzipien. Darüber hinaus verpflichten wir uns dem Ziel ab 2030 CO2 neutral zu sein. Wir fordern unsere Lieferanten formal auf, diese Grundsätze in unserer vorgelagerten Lieferkette zu beachten, bzw. anzustreben und den internationalen Sozialstandard SA 8000, die Umweltmanagementnorm ISO 14001, sowie die Grundsätze der Internationalen Arbeitsorganisation ILO durchzusetzen. Es kann letztlich zu einer Beendigung der Vertragsbeziehung kommen, wenn alle Bemühungen um Abhilfe wesentlicher Mängel bei der Beachtung des Lieferanten-Verhaltenskodex fehlschlagen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unseren Code of Conduct

## 16. Salvatorische Klauseln

a) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts (/PR) und des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtübereinkommen).

b) Sollten einzelne Klauseln dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. Teile solcher Klauseln. Eine unwirksame Regelung ist durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Dasselbe gilt für die Ausfüllung einer etwaigen Lücke in den Bedingungen.